

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DURA VERMEER

JANUAR 2023

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 1 bis 20

Abschnitt 2: Lieferungen

Artikel 21 bis 23

Abschnitt 3: Werkleistungen und Arbeitnehmerüberlassung

Artikel 24 bis 28

ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Artikel 1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1. In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) ist unter den nachgenannten Begriffen Folgendes zu verstehen:
 - a. Dura Vermeer: die Dura Vermeer Groep NV und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften.
 - b. Auftragnehmer: die Partei, mit der Dura Vermeer über das Zustandekommen des Vertrags verhandelt und/oder mit der Dura Vermeer den Vertrag abschließt.
 - c. Unterauftragnehmer: eine (natürliche oder juristische) Person, die vom Auftragnehmer (direkt oder indirekt) mit der Erbringung der Vertragsleistung beauftragt wird.
 - d. Vertrag: der Vertrag zwischen Dura Vermeer und dem Auftragnehmer über die zu erbringende Vertragsleistung (inklusive der dazu gehörenden Anlagen).
 - e. Leistung: das, was der Auftragnehmer laut Vertrag erbringen muss: Tätigkeiten, Waren und/oder Dienstleistungen.
 - f. Hauptwerkvertrag: der Vertrag zwischen dem Geschäftsherr und Dura Vermeer.
 - g. Geschäftsherr: die Vertragspartei, mit der Dura Vermeer einen Haupt(werk)vertrag schließt, der die Grundlage für den Vertrag zwischen Dura Vermeer und dem Auftragnehmer bildet.
 - h. Werk: das von Dura Vermeer aufgrund des Hauptwerkvertrags an den Geschäftsherrn zu liefernde Werk.
2. Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen AEB gelten nur dann, wenn sie schriftlich zwischen Dura Vermeer und dem Auftragnehmer vereinbart sind.
3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AEB hat keine Folgen für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AEB.
4. Bezieht sich der Vertrag (auch) auf die Lieferung von Sachen, ist ungeachtet der Bezeichnung des Vertrags neben ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE REGELUNGEN auch ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN auf den Vertrag anzuwenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen beider Abschnitte hat die Bestimmung in ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN den Vorrang.
5. Bezieht sich der Vertrag (auch) auf die Erbringung einer Werkleistung oder die Arbeitnehmerüberlassung, ist ungeachtet der Bezeichnung des Vertrags neben ABSCHNITT 1. ALLGEMEINE REGELUNGEN auch ABSCHNITT 3. WERKLEISTUNGEN UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG darauf anzuwenden. Bei einem Widerspruch zwischen den Bestimmungen beider Abschnitte hat die Bestimmung in ABSCHNITT 3. WERKLEISTUNGEN UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG Vorrang.

Artikel 2: Angebote des Auftragnehmers

1. Eine Aufforderung von Dura Vermeer zur Abgabe einer Offerte ist freibleibend. Alle mit der Erstellung einer Offerte oder eines Angebotes verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer hält sich an seine Offerte für eine Frist von mindestens 6 Wochen gebunden. Gibt der Auftragnehmer seine Offerte im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens von Dura Vermeer ab, ist der Auftragnehmer bis zu 6 Monate nach dem Zuschlag der Werkleistung durch den Geschäftsherrn an Dura Vermeer an seine Offerte gebunden.

3. Der Auftragnehmer garantiert, dass jede Offerte auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist, und insbesondere, dass die Offerte ohne Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Dritten zustande gekommen ist, die den Wettbewerb behindern oder einschränken und/oder die Preise steigen lassen.

Artikel 3: Zustandekommen des Vertrags

1. In folgenden Fällen kommt ein Vertrag zustande:
 - a. durch Unterzeichnung des unveränderten Vertrags, den Dura Vermeer dem Auftragnehmer zugesandt hat, durch den Auftragnehmer, oder
 - b. wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach entsprechender Aufforderung unterzeichnet zurückgesendet hat oder innerhalb dieser Frist keinen schriftlichen Einwand gegen den Inhalt des Vertrags vorgebracht hat oder wenn er mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
2. Wenn der Vertrag mit zwei oder mehr Auftragnehmern gemeinsam geschlossen wird, haften diese gesamtschuldnerisch für die Einhaltung des Vertrags.
3. Enthält der Vertrag offensichtliche Widersprüchlichkeiten und/oder Fehler und/oder Auslassungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer so schnell wie möglich hierauf hinweisen, bevor er den Vertrag unterschreibt oder (falls das früher geschieht) mit der Ausführung des Vertrags beginnt.
4. Ergänzungen und Änderungen der Bestimmungen des Vertrags sind für Dura Vermeer nur verbindlich, wenn sie schriftlich von Dura Vermeer akzeptiert worden sind.
5. Handelt es sich um einen Hauptwerkvertrag mit einem Geschäftsherr, wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass dieser Hauptwerkvertrag zustande kommt und die Beauftragung des Auftragnehmers vom Geschäftsherrn genehmigt wird.

Artikel 4: Ausführung des Vertrags

1. Vom Vertrag abgedeckt sind außerdem alle Tätigkeiten, die dort nicht spezifisch aufgeführt sind, aber ihrer Art nach Teil des Vertrags oder der Vertragsleistung sind. Derartige Lieferungen/Tätigkeiten vermitteln daher keinen Anspruch auf eine zusätzliche Bezahlung.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung des Vertrags die Anforderungen an eine gute und brauchbare Werkleistung sowie die Anforderungen und Weisungen der Behörden und Versorgungsbetriebe einzuhalten.
3. Es ist dem Auftragnehmer ohne Genehmigung von Dura Vermeer nicht gestattet, direkt oder indirekt Kontakt mit dem Geschäftsherrn und/oder dessen Beratern und Vertretern aufzunehmen oder diesem/diesen Preisangaben zu machen und/oder Angebote für eventuelle Änderungen oder Erweiterungen bezüglich der Vertragsleistung zu unterbreiten.
4. Die Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer muss gemäß der Planung von Dura Vermeer und in der Weise erfolgen, dass die Tätigkeiten von Dura Vermeer und/oder Dritten dadurch nicht gestört werden. Bei (drohender) Abweichung von der Planung werden die Parteien so schnell wie möglich Gespräche über die eventuellen Konsequenzen dieser Abweichung aufnehmen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst für die erforderlichen Hilfsmittel und Materialien zu sorgen und diese Materialien nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig prüfen und mit einem Prüfzeichen versehen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung die Prüfberichte vorzulegen.

Artikel 5: Tarifvertrag, Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er alle für den Vertrag und die Vertragsleistung relevanten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen erfüllt, die am Tag der Vertragsunterzeichnung gelten, auch wenn diese Vorschriften und Bestimmungen nicht ausdrücklich im Vertrag oder in diesen AEB aufgeführt sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des auf die Tätigkeiten anwendbaren niederländischen Tarifvertrags (CAO) einzuhalten. Findet der niederländische Tarifvertrag Bau

und Infrastruktur (*CAO Bouw & Infra*) Anwendung, muss der Auftragnehmer diesen Tarifvertrag für alle Einzelarbeitsverträge einhalten, auf die sich dieser Tarifvertrag bezieht. Für den Auftragnehmer, der seinerseits einen Unterauftragnehmer beauftragt, gelten dieselben Bestimmungen wie diejenigen, die nach Art. 5 dieses Tarifvertrags Dura Vermeer auferlegt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Pflicht in dem Vertrag mit seinem Unterauftragnehmer festzulegen und in diesem Vertrag außerdem zu regeln, dass diese Pflicht auch in allen folgenden Verträgen bis zum Ende der Subunternehmerkette festgelegt wird (Weitergabeverpflichtung).

3. Der Auftragnehmer bietet Dura Vermeer die Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, dass der Auftragnehmer sich an die in diesem Artikel getroffenen Absprachen gehalten hat.
4. Der Auftragnehmer beschafft selbst die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen, sofern das im Vertrag nicht abweichend geregelt ist. Außerdem garantiert er dafür, dass eventuelle Unterauftragnehmer über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.

Artikel 6. Inspektion, Prüfung und Qualitätssicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vertragsleistung gemäß den vereinbarten Qualitätsnormen erbracht wird. Auf Anforderung von Dura Vermeer wird der Auftragnehmer dies nachweisen. Der Auftragnehmer stellt Dura Vermeer, sofern das für die Tätigkeiten von Dura Vermeer erforderlich ist, auf erste Anfrage die Unterlagen zur Verfügung, die Dura Vermeer dem Geschäftsherrn aufgrund von Buch 7 Artikel 757 a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek*, kurz: BW) („Akte Auftraggeber gemäß niederländischem Qualitätssicherungsgesetz (*Wet kwaliteitsborging*, kurz: Wkb)“) aushändigen muss.
2. Dura Vermeer, der Geschäftsherr und/oder die Bauleitung haben das Recht, die Vertragsleistung (oder einen Teil davon) während der Bearbeitung, Herstellung, Lagerung oder des Transports zu besichtigen und/oder zu untersuchen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer zwecks Inspektion und/oder Untersuchung die Einrichtungen, Geräte und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um die Inspektion und/oder Untersuchung durchführen zu können.
3. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer Besichtigung und/oder Untersuchung keine Ansprüche herleiten.
4. Lehnt Dura Vermeer die Vertragsleistung (oder einen Teil davon) bei einer Inspektion oder Untersuchung als nicht vertragsgemäß ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung (bzw. deren abgelehnten Teil) auf eigene Kosten und Gefahr neu herzustellen oder auszutauschen.
5. Versäumt es der Auftragnehmer, die abgelehnte Vertragsleistung bzw. den abgelehnten Teil der Vertragsleistung neu herzustellen oder auszutauschen, ist Dura Vermeer berechtigt, die abgelehnte Vertragsleistung bzw. den abgelehnten Teil der Vertragsleistung auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers neu herzustellen oder auszutauschen (oder Dritte hiermit zu beauftragen).
6. Die Genehmigung, Inspektion, Untersuchung und/oder Reparatur der Vertragsleistung nach einer Ablehnung befreit den Auftragnehmer nicht von einer Garantie oder sonstigen Haftung laut Vertrag oder Gesetz.
7. Sofern dies aufgrund des Wkb gilt und auf die vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeiten zutrifft, muss der Auftragnehmer auf erste Anfrage von Dura Vermeer bzw. des von Dura Vermeer eingesetzten Qualitätsbeauftragten rechtzeitig die Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung von („Akte zuständige Stelle“) benötigt werden.
8. Zu den in den vorhergehenden Absätzen genannten Unterlagen gehören unter anderem Zeichnungen, Berechnungen, Revisionsunterlagen und Prüfungsberichte.

Artikel 7: Zurückbehaltung und Verrechnung

1. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht und/oder wird die Vertragsleistung im Sinne der Artikel 6, 16 und 23 abgelehnt, ist Dura Vermeer berechtigt, ihre Zahlungen an den Auftragnehmer so lange auszusetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, die Beträge, die sie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag schuldet, mit allen Forderungen zu verrechnen, die Dura Vermeer und/oder mit der Dura Vermeer Groep NV verbundenen Parteien gegen den Auftragnehmer und/oder die mit diesem verbundenen Parteien zustehen.
3. Dura Vermeer ist auch berechtigt, die von ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge mit noch nicht fälligen Forderungen zu verrechnen, die Dura Vermeer gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit von dem Auftragnehmer und/oder seinen Unterauftragnehmern nicht gezahlten Lohn- und Umsatzsteuern zustehen, für die Dura Vermeer nach den Artikeln 34 oder 35 des niederländischen Einforderungsgesetzes von 1990 (*Invorderingswet 1990*) haftet.
4. Dura Vermeer ist berechtigt, im Falle einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers Forderungen seiner Unterauftragnehmer gegen den Auftragnehmer mit Bezug auf die Vertragsleistung unmittelbar an die Unterauftragnehmer zu bezahlen. Zugleich wird der Auftragnehmer hierüber von Dura Vermeer informiert. Die Forderung des Auftragnehmers gegen Dura Vermeer reduziert sich in diesem Fall um den gezahlten Betrag.
5. Im Falle der Gewährung gerichtlichen Gläubigerschutzes oder einer (drohenden) Insolvenz des Auftragnehmers ist Dura Vermeer berechtigt, ihre Zahlungen auszusetzen, bis Dura Vermeer eine Freistellungserklärung des Finanzamts erhalten hat, aus der sich ergibt, dass Dura Vermeer nicht nach den Artikeln 34 oder 35 des niederländischen Einforderungsgesetzes von 1990 (*Invorderingswet 1990*) wegen zu Unrecht nicht erfolgter Abführung der in den vorgenannten Artikeln genannten Lohn- und Umsatzsteuern durch den Auftragnehmer und/oder seine Unterauftragnehmer zur Haftung herangezogen wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Dura Vermeer die vorgenannte Freistellungserklärung erteilt wird.
6. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein ihm eventuell zustehendes Recht zur Ein- und/oder Zurückbehaltung und auf jeden Verrechnungsanspruch. Der Auftragnehmer bedingt bei den von ihm eingeschalteten Dritten aus, dass diese ebenfalls auf ihr Zurückbehaltungsrecht verzichten.

Artikel 8: Verbot der Drittvergabe und Abtretung

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Vertragsleistung oder einen Teil davon durch einen Dritten ausführen zu lassen oder seine Ansprüche aus dem Vertrag zu übertragen, außer nach schriftlich erteilter Genehmigung von Dura Vermeer.
2. Hat der Auftragnehmer die Ausführung der Vertragsleistung nach Maßgabe von Artikel 8.1 ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen, ist er verpflichtet, er mit diesem Dritten einen schriftlichen Vertrag darüber abzuschließen. Die Konditionen dieses Vertrags müssen Teil des Untervertrags sein, sodass der Auftragnehmer dort die (rechtliche) Position des Auftraggebers übernimmt und der Unterauftragnehmer die des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Artikel begründete Verpflichtung seinem Unterauftragnehmer mit der Pflicht zur Weitergabe bis zum Ende der Subunternehmerkette aufzuerlegen. Andernfalls schuldet er Dura Vermeer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe des Teils des Auftragswertes, der als Lohnkostenbestandteil anzusehen ist, unbeschadet des Anspruchs von Dura Vermeer auf vollständigen Schadensersatz.
3. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura Vermeer können Forderungen, die dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrags jetzt oder künftig zustehen, nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Dieses Verbot hat warenrechtliche Wirkung im Sinne von Buch 3 Artikel 83 Absatz 2 BW.

Artikel 9: Geistiges Eigentum, Datenlecks und personenbezogene Daten

1. Daten, Software, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren, die Dura Vermeer dem Auftragnehmer überlässt, bleiben ebenso wie die geistigen

- Eigentumsrechte daran Eigentum von Dura Vermeer und dürfen vom Auftragnehmer außer zu Zwecken der Vertragsleistung weder verwendet, kopiert oder Dritten überlassen noch veröffentlicht werden.
2. Daten, Software, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und Verfahren sowie die damit zusammenhängenden geistigen Eigentumsrechte, die der Auftragnehmer in Kooperation mit Dura Vermeer oder in deren Auftrag entwickelt hat, werden Eigentum von Dura Vermeer und dürfen Dritten nur nach schriftlich erteilter Genehmigung von Dura Vermeer zur Verfügung gestellt werden. Soweit erforderlich, überträgt der Auftragnehmer hiermit unbedingt und unentgeltlich die Rechte am geistigen Eigentum an Dura Vermeer, die diese Übertragung hiermit annimmt. Ist für die Übertragung oder Eintragung in den betreffenden Registern eine Urkunde oder eine andere formale Rechtshandlung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hieran ohne weitere Bedingungen mitzuwirken, bzw. erteilt Dura Vermeer hiermit unwiderruflich die Vollmacht, diese Übertragung auch im Namen des Auftragnehmers herbeizuführen. Die vom Auftragnehmer bei dieser Entwicklung erworbenen Kenntnisse stehen ausschließlich Dura Vermeer zur Verfügung und dürfen vom Auftragnehmer weder Dritten bekannt gemacht noch für sich selbst und/oder für Dritte verwendet werden, sofern Dura Vermeer nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.
 3. Sofern der Auftragnehmer für die Ausführung der Vertragsleistung Daten, Software, Modelle, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und/oder andere Produkte oder Prozesse nutzt, für die geistige Eigentumsrechte des Auftragnehmers oder Dritter gelten, stellt der Auftragnehmer Dura Vermeer oder – auf Ersuchen von Dura Vermeer – dem Geschäftsherrn unentgeltlich eine zeitlich unbegrenzte unwiderrufliche Nutzungslizenz für diese geistige Eigentumsrechte zur Verfügung.
 4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ausführung der Vertragsleistung keine Verletzung von Dritten zustehenden Rechten am geistigen Eigentum darstellt. Der Auftragnehmer stellt Dura Vermeer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung solcher Rechte frei und ersetzt Dura Vermeer auf erste Anfrage einen sich daraus ergebenden Schaden.
 5. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, den Namen Dura Vermeer und/oder das Logo von Dura Vermeer ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura Vermeer zu verwenden.
 6. Soweit schriftlich nichts anderes mit dem Auftragnehmer vereinbart wird, darf Dura Vermeer ohne weitere Einschränkungen alle Informationen, die Dura Vermeer während der Ausführung des Vertrags erhält, speichern, verarbeiten und (wieder)verwenden.
 7. Sofern Dura Vermeer personenbezogene Daten verarbeitet, geschieht dies in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und ihren Datenschutzerklärungen, die auf der Website www.duravermeer.nl/privacy veröffentlicht sind.
 8. Falls Dura Vermeer und der Auftragnehmer im Zuge der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten austauschen, hält sich der Auftragnehmer dabei an die Datenschutzgesetze.
 9. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen (Sicherheits-)Maßnahmen, um den Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer auf entsprechende Anfrage sofort und schriftlich nähere Informationen zur Verfügung zu stellen.
 10. Der Auftragnehmer muss Dura Vermeer sofort über eventuelle Beschwerden oder Informationsanfragen informieren, einschließlich Anfragen zu dem Zweck, personenbezogene Daten zu korrigieren, zu löschen oder einzuschränken.
 11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eventuelle Datenlecks, von denen personenbezogene Daten betroffen sind, für die Dura Vermeer nach dem niederländischen Gesetz zum Schutz persönlicher Daten (*Wet Bescherming Persoonsgegevens*) (mit-)verantwortlich ist, sofort an Dura Vermeer zu melden, und zwar in Form einer Nachricht an privacyofficer@duravermeer.nl.

Artikel 10: Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Auf den Vertrag findet niederländisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
2. Entsteht zwischen den Parteien eine Streitigkeit, halten sie Rücksprache miteinander, um eine Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, untersuchen die Parteien Optionen für eine alternative

- Beilegung der Streitigkeit, bevor sie sich an das zuständige Gericht wenden. Sie unternehmen mindestens einen Versuch, die Streitigkeit mithilfe eines bei der Föderation für Mediatoren der Niederlande (*Mediatorsfederatie Nederland*; kurz: MfN) registrierten Mediators beizulegen, und zwar gemäß der Mediation-Ordnung des MfN, die am Datum der Vertragsunterzeichnung gilt.
3. Wenn Rücksprache oder Mediation nicht zum gewünschten Ergebnis führen und ein Schiedsverfahren nötig ist, wird die Streitigkeit dem niederländischen Schiedsgerichtsrat für Streitigkeiten der Bauwirtschaft (*Raad van Arbitrage in Bouwgeschillen*) gemäß der Satzung vorgelegt, die drei Monate vor Vertragsschluss gilt.
 4. Abweichend davon ist Dura Vermeer berechtigt, die Streitigkeit dem zuständigen Zivilgericht oder dem Gericht vorzulegen, auf das der Geschäftsherr und Dura Vermeer sich geeinigt haben.

Artikel 11: Garantien

1. Die Auftragnehmer bietet Gewährleistungen, die mindestens die im Vertrag beschriebene Vertragsleistung abdecken, sowie die Gewährleistungen an, die sich aus den für die Vertragsleistung relevanten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ergeben.
2. Der Auftragnehmer behebt alle während der Garantielaufzeit auftretenden Mängel auf eigene Kosten und Gefahr auf erste Anfrage und in Abstimmung mit Dura Vermeer so schnell wie möglich, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf seine Kosten und/oder Gefahr gehen.
3. Dieser Artikel lässt die Haftung für Mängel oder Schäden des Auftragnehmers gemäß Vertrag und Gesetz unberührt.
4. Nach einer Ersatzleistung oder Reparatur innerhalb der Garantiezeit beginnt für den davon betroffenen Teil des Liefergegenstands die vereinbarte Garantie erneut.

Artikel 12. Haftung und Schutz vor Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für die Schäden, die Dura Vermeer dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt, sowie für Schäden, die der Auftragnehmer an Eigentum von Dura Vermeer verursacht.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, alle Mängel, die entstehen, weil der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt, sofort und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben oder von Dritten beheben zu lassen, wenn der Auftragnehmer den Mangel auch nach schriftlicher Abmahnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß behebt. Duldete die Mängelbehebung keinen Aufschub, ist abweichend von der Regelung im vorstehenden Satz eine vorherige schriftliche Abmahnung nicht erforderlich.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer von folgenden Forderungen freizustellen, und Dura Vermeer ist berechtigt, wegen folgender Forderungen Regress beim Auftragnehmer zu nehmen:
 - a. Forderungen Dritter (darunter auch des Geschäftsherrn) gegen Dura Vermeer nach Schadensersatz im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten oder gegen seine Vertragspflichten oder wegen eines rechtswidrigen Handelns des Auftragnehmers,
 - b. Forderungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder der Unterauftragnehmer gegen Dura Vermeer,
 - c. Vertragsstrafen und/oder Strafmaßnahmen, die Dura Vermeer und/oder dem Geschäftsherrn im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen und Verordnungen durch den Auftragnehmer auferlegt werden,
 - d. Schäden, die der Auftragnehmer am Eigentum Dritter verursacht hat.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den betreffenden Betrag auf erste Anfrage von Dura Vermeer zu zahlen, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch Dura Vermeer und unbeschadet des Rechts von Dura Vermeer auf Erstattung des tatsächlich entstandenen Schadens.
5. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers hat Dura Vermeer das Recht, dem Auftragnehmer mindestens 10 % des im Vertrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und diesen Betrag

mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, u.a. als Gegenleistung für den Umstand, dass Dura Vermeer infolge der Insolvenz des Auftragnehmers ihre vertraglichen und/oder gesetzlichen (Garantie-)Ansprüche wegen (verborgener) Mängel der Vertragsleistung nicht ausüben kann. Außerdem ist Dura Vermeer berechtigt, den tatsächlich entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen und mit Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, wenn und soweit der tatsächlich entstandene Schaden den vorgenannten Betrag übersteigt.

Artikel 13. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist (mindestens für die Vertragsdauer) zu Folgendem verpflichtet:
 - a. eine Betriebshaftpflichtversicherung (AVB) mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000 € je Ereignis und 5.000.000 € pro Jahr abzuschließen, inklusive einer primären Deckung für die Arbeitgeberhaftung gemäß Buch 7 Artikel 658 und Buch 7 Artikel 611 BW;
 - b. das von ihm eingesetzte Material ausreichend gegen Sach- und Personenschäden zu versichern, inklusive der Folgeschäden, die durch den Einsatz des Materials entstehen oder damit zusammenhängen;
 - c. für seine Fahrzeuge eine gesetzliche Haftpflichtversicherung einschließlich einer Deckung für das Arbeitskostenrisiko zu den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeträgen abzuschließen. Dura Vermeer und der Geschäftsherr sind als Mitversicherte in die Versicherungspolice einzutragen; die Versicherer verzichten auf Regressforderungen.
2. Hat der Vertrag ganz oder teilweise zum Inhalt, dass Sachen gleich unter welchem Titel von oder an Dura Vermeer zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Sachen zugunsten von Dura Vermeer und zu deren Zufriedenheit ausreichend zu versichern, wozu auf jeden Fall eine Versicherung gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Feuer und gegen die gesetzliche Haftpflicht gehören.
3. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers an den vom Auftragnehmer abzuschließenden Versicherungen darf nicht über 10.000,- € je Schadensereignis liegen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Dura Vermeer auf erste Anfrage Einsicht in die diesbezügliche(n) Police(n) zu gewähren.
5. Der Selbstbehalt einer Versicherung sowie eventuell nicht durch die Police gedeckte Kosten gehen grundsätzlich vollständig zulasten des Auftragnehmers, soweit auch der betreffende Schaden auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers geht.
6. Wird eine bestimmte Versicherung nicht abgeschlossen und/oder werden Nachweise über Beitragszahlungen für eine oder mehrere der vorgenannten Versicherungen nicht vorgelegt, ist Dura Vermeer berechtigt, diese Versicherung(en) auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
7. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Anforderungen, die der Geschäftsherr an die Versicherung von Dura Vermeer stellt, und dem tatsächlichen Inhalt der Versicherung von Dura Vermeer ist der letztgenannte maßgeblich. Dies beinhaltet, dass der Auftragnehmer sich nicht auf die betreffenden Anforderungen des Geschäftsherrn berufen kann.

Artikel 14: Auftragssumme, Rechnungsstellung und Bezahlung

1. Die Auftragssumme bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert. Änderungen an Preisen, Löhnen und Kosten, Sozialabgaben, Steuern oder andere kostensteigernde Umstände wirken sich nicht auf die Auftragssumme aus, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
2. Die Bezahlung erfolgt 60 Tage nach Eingang und Genehmigung der Rechnung, es sei denn, aufgrund von Buch 6 Artikel 119a Absatz 6 BW oder des Vertrags gilt eine andere (maximale) Zahlungsfrist.
3. Dura Vermeer bezahlt die Rechnung, sofern Folgendes zutrifft:
 - a. Die Vertragsleistung oder der Teil davon, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, wurde vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit von Dura Vermeer erbracht;
 - b. Dura Vermeer hat die von Dura Vermeer unterzeichneten Empfangsbestätigungen, Stundenzettel und/oder Abrechnungsbelege erhalten; und
 - c. der Auftragnehmer hat auf Anfrage nachgewiesen, dass er den bei der Vertragsleistung eingesetzten Mitarbeitern die ihnen zustehenden Gelder ausgezahlt hat und dass er die

- wegen des Einsatzes dieser Mitarbeiter abzuführenden Lohn- und/oder Umsatzsteuern bei den dafür zuständigen Behörden erklärt und bezahlt hat; und
- d. der Auftragnehmer ist seinen übrigen Pflichten aus dem Vertrag nachgekommen.
 4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Rechnung für den ihm eventuell noch zustehenden Betrag drei Monate nach der Lieferung (Abnahme) der Vertragsleistung bei Dura Vermeer einzureichen; danach erlischt der Anspruch auf Zahlung.
 5. Bezahlt Dura Vermeer den nach dem Vertrag geschuldeten Betrag zu Unrecht nicht rechtzeitig, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen gemäß Buch 6 Artikel 119 BW bis zu dem Tag zu, an dem die Zahlung durch Dura Vermeer erfolgt.

Artikel 15. Änderungen / Mehr- und Minderleistungen

1. Der Auftragnehmer kann nur dann eine Vergütung wegen der finanziellen Auswirkungen einer Änderung und/oder einer damit zusammenhängenden Verschiebung des Fertigstellungsdatums und/oder der vereinbarten Meilensteine geltend machen, wenn und soweit die Änderung inklusive der finanziellen Auswirkungen und der damit zusammenhängenden Verschiebung schriftlich vereinbart worden ist.
2. Der Auftragnehmer darf sich nur dann weigern, auf Anfordern von Dura Vermeer eine Änderung auszuführen, wenn die Ausführung der Änderung
 - a. eine nach dem Maßstab von Treu und Glauben unangemessene Störung bei der Durchführung der Vertragsleistung zur Folge hat, oder
 - b. den Auftragnehmer zur Durchführung von Tätigkeiten verpflichten würde, für die ihm die technischen Kenntnisse und/oder die Kapazitäten fehlen, oder
 - c. die Sicherheit des Projekts oder von Personen in Gefahr bringt.
3. Schlägt der Auftragnehmer eine Änderung vor, muss er seinem Vorschlag mindestens Folgendes beifügen:
 - a. eine Beschreibung der Änderung und der Art und Weise, auf die er diese durchführen will,
 - b. eine Übersicht, inwieweit die Änderung zu einer Änderung des Fertigstellungsdatums und eventuell vereinbarter Meilensteine führen wird,
 - c. eine Übersicht über die finanziellen Folgen.
4. Dura Vermeer kann Bedingungen an ihre Zustimmung zu einer vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderung knüpfen.

Artikel 16: Nichterfüllung und Beendigung

1. Dura Vermeer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, wenn der Auftragnehmer die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten nicht erfüllt und der Auftragnehmer dieser Nichterfüllung auch nach Abmahnung durch Dura Vermeer innerhalb der von Dura Vermeer hierfür gesetzten Nachfrist nicht abhilft.
Unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche, insbesondere eines Anspruchs auf Schadensersatz, ist Dura Vermeer berechtigt, die Vertragsleistung ganz oder teilweise (hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils) auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten ausführen zu lassen.
2. Dura Vermeer ist berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung ganz oder teilweise zu beenden, wenn
 - a. (i) die Insolvenz, (ii) die Anordnung gerichtlichen Gläubigerschutzes, (iii) die (teilweise) Liquidation oder (iv) die Anordnung einer Verwaltung bzw. Betreuung für den Auftragnehmer erfolgt oder ein Antrag auf solche Maßnahmen gestellt wird, sei es für den Auftragnehmer oder für die (juristische) Person, die für die Pflichten des Auftragnehmers garantiert oder Sicherheiten gestellt hat; und/oder
 - b. der Auftragnehmer sein Unternehmen (oder Teile davon) oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise an Dritte überträgt oder sein Unternehmen den aktiven Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt; und/oder
 - c. beim Auftragnehmer (und zu dessen Lasten) eine Beschlagnahme im Wege der Zwangs- oder Sicherungsvollstreckung oder eine Forderungspfändung zulasten des Auftragnehmers bei Dura Vermeer vorgenommen wird; und/oder

- d. Dura Vermeer begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Auftragnehmer seine Vertragspflichten nicht erfüllen wird (oder kann).
3. Alle Forderungen, die Dura Vermeer aufgrund einer Beendigung im Sinne von Art. 16.2 an den Auftragnehmer hat oder noch gegen ihn erwirbt, werden im Anschluss sofort und in voller Höhe fällig.
4. Dura Vermeer hat im Falle einer Beendigung des Vertrags aufgrund dieses Artikels das Recht, das Material und die auf der Baustelle vorhandenen Materialien zur Ausführung der Vertragsleistung zu benutzen oder durch Dritte benutzen zu lassen.

Artikel 17: Sicherheit

1. Die Parteien sind bestrebt, auf der Baustelle einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für alle zu gewährleisten.
2. Auf den Vertrag sind die Bedingungen und Vorschriften im Hinblick auf Sicherheit, Verhaltensregeln, PSA und Arbeitskleidung des Geschäftsherrn anwendbar, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung auf der Website von Dura Vermeer verfügbar sind: (www.duravermeer.nl/opdrachtnemers).
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für die Durchführung der Vertragsleistung ausschließlich dazu berechtigte und ausgebildete Personen eingesetzt werden.
4. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass auf der Baustelle mindestens ein Mitarbeiter anwesend ist, der im Namen des Auftragnehmers in niederländischer, englischer oder deutscher Sprache mit Dura Vermeer und zugleich mit den Mitarbeitern des Auftragnehmers kommunizieren kann.
5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle seine Mitarbeiter ein gültiges Sicherheitszertifikat für den Bau (GPI) und ein SCC-Zertifikat (VCA) besitzen.
6. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass er alle für ihn geltenden Pflichten auch seinen Unterauftragnehmern auferlegt.

Artikel 18: Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer handelt bei der Vertragserfüllung in Übereinstimmung mit und gemäß dem Verhaltenskodex für die niederländische Bauwirtschaft (*Gedragcode van Koninklijke Bouwend Nederland*) und dem Verhaltenskodex von Dura Vermeer für Unterauftragnehmer und Lieferanten (*Dura Vermeer Gedragcode voor Onderaannemers en Leveranciers*), der auf der Website <https://www.duravermeer.nl/opdrachtnemers> im Ordner „Gedragregels Leveranciers en Opmachtnemers“ veröffentlicht ist.

Artikel 19: Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller von Dura Vermeer überlassenen Daten, Informationen und Kenntnisse verpflichtet, deren Vertraulichkeit dem Auftragnehmer bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen. Der Auftragnehmer nutzt die ihm überlassenen Informationen und Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Mitarbeiter sich an dieselbe Verpflichtung halten.
3. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, den Namen und/oder die Bildmarke von Dura Vermeer ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Dura Vermeer in (digitalen) Veröffentlichungen, Werbeanzeigen oder auf irgendeine andere Weise zu verwenden.

Artikel 20: Sonstige Bestimmungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser AEB, die ihrer Art nach auch nach Beendigung des Vertrags in Kraft bleiben sollen, bleiben auch nach Beendigung des Vertrags weiter wirksam.

ABSCHNITT 2. LIEFERUNGEN

Artikel 21: Lieferung von Sachen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Baustelle. Der Transport der Sachen erfolgt daher auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
2. Bruch und/oder Schäden, die während des Ladens, des Transports und/oder des Entladens und Stapelns durch den Auftragnehmer entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, außer wenn dieser nachweist, dass der Schaden durch ein Verschulden (der Mitarbeiter) von Dura Vermeer entstanden ist.
3. Ein Entladen und Stapeln außerhalb der normalen Arbeitszeiten von Dura Vermeer kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen, sofern im Vertrag nicht anders geregelt.
4. Die Sachen müssen ordnungsgemäß und nachhaltig verpackt sein. Der Auftragnehmer haftet für Schäden an Personen oder Sachen, die durch eine nicht ausreichende Verpackung und/oder eine Beschädigung oder Zerstörung dieser Verpackung entstehen.
5. Die Lieferungen müssen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt bzw. nach der von den Parteien festgelegten Lieferplanung erfolgen. Bei Überschreitung der Liefertermine befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung im Verzug und ist verpflichtet, Dura Vermeer alle dadurch entstandenen Schäden auf erste Anfrage zu ersetzen.
6. Ist Dura Vermeer gleich aus welchem Grund nicht in der Lage, die Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt oder entsprechend der vereinbarten Lieferplanung in Empfang zu nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie in Verwahrung zu nehmen, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Qualitätsverlust zu verhindern, bis die Lieferung erfolgt ist.
7. Kann der Auftragnehmer die Vertragsleistung nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt oder gemäß der von Dura Vermeer festgelegten Lieferplanung erbringen, ist er verpflichtet, Dura Vermeer hierüber unverzüglich zu informieren.
8. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dura Vermeer für eventuelle Vertragsstrafen oder Kürzungen des Werklohns, die Dura Vermeer durch den Geschäftsherrn und/oder die Bauleitung wegen verspäteter Fertigstellung des Werks (oder von Teilen davon) auferlegt werden, wenn diese durch eine dem Auftragnehmer zurechenbare Verzögerung der Lieferung von Sachen verursacht sind. Dura Vermeer ist berechtigt, wegen solcher Vertragsstrafen oder Kürzungen Regress bei dem Auftragnehmer zu nehmen, ggf. durch Einbehalt von Zahlungen, die Dura Vermeer dem Auftragnehmer noch schuldet.
9. Wenn die Lieferung(en) nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. gemäß der vereinbarten Lieferplanung erfolgt bzw. erfolgen, ist Dura Vermeer unbeschadet ihres Anspruchs, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Vertrags ggf. in Verbindung mit Schadensersatz zu verlangen, auch dazu berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 16 (Beendigung) dieser Geschäftsbedingungen zu beenden oder zu kündigen, ohne dadurch zum Schadensersatz oder zum Ersatz von Kosten verpflichtet zu sein.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Sachen mit der Dokumentation zu versehen, die erforderlich ist, um die Sachen ordnungsgemäß verwenden zu können, sowie ggf. mit Inspektions-, Prüfungs- und Kontrollberichten sowie Garantienachweisen.
11. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von Dura Vermeer zulässig.
12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen so einzurichten und eingerichtet zu halten, dass für jedes Bauteil bzw. jede Komponente der Lieferung die Herkunft nachvollziehbar ist, u.a. die Produktions- und Lieferweghistorie.
13. Gemäß Artikel 6.4 abgelehnte Sachen müssen als solche gekennzeichnet und nach Wahl von Dura Vermeer entweder getrennt gelagert, bearbeitet oder vernichtet werden.

Artikel 22: Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den zu liefernden oder herzustellenden Sachen gilt bereits dann als auf Dura Vermeer übergegangen, wenn der Auftragnehmer diese Sachen in Bearbeitung genommen, von Dritten erhalten oder hergestellt hat. In allen anderen Fällen geht das Eigentum an gelieferten

- Sachen im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Lieferung auf Dura Vermeer über, nachdem die gelieferten Sachen am vereinbarten Ort von Dura Vermeer in Empfang genommen worden sind.
2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für die gelieferten Sachen bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von Dura Vermeer in Empfang genommen werden.
 3. Von Dura Vermeer zur Verfügung gestellte Sachen sind und bleiben unter allen Umständen Eigentum von Dura Vermeer; sie müssen vom Auftragnehmer auf eine von Dritten erkennbare Weise als solche gekennzeichnet und individualisiert werden. Hat der Auftragnehmer die ihm zur Verfügung gestellten Sachen nicht binnen vier Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich reklamiert, gelten diese als in gutem Zustand und den geforderten Spezifikationen entsprechend bereitgestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ort der ihm zur Verfügung gestellten Sachen auf erste Anfrage von Dura Vermeer zu zeigen und sie an Dura Vermeer herauszugeben.
 4. Im Falle einer Ablehnung gelieferter Sachen durch Dura Vermeer bleiben die gelieferten Sachen Eigentum des Auftragnehmers und verbleibt auch die Gefahr für diese Sachen bei dem Auftragnehmer; diese geht also in keinem Fall auf Dura Vermeer über. Dura Vermeer ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den ihr obliegenden Vertragspflichten nachzukommen. Der Auftragnehmer wird Dura Vermeer in diesem Fall eine Gutschrift für bereits fakturierte Beträge erteilen und von Dura Vermeer bereits gezahlte Beträge unverzüglich an Dura Vermeer zurückzahlen.

Artikel 23. Annahme und Ablehnung

1. Eine Lieferung gilt erst dann als von Dura Vermeer angenommen, wenn sie genehmigt worden ist.
2. Die Genehmigung und Annahme beziehen sich ausschließlich auf die Menge und den äußeren Zustand der gelieferten Sachen. Werden die Sachen verpackt und gebündelt geliefert, beziehen sich die Genehmigung und die Annahme nur auf die Menge und den äußeren Zustand der gelieferten Colli.
3. Im Fall einer Ablehnung wird Dura Vermeer den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, abgelehnte Sachen auf erste Anfrage und auf eigene Kosten abzuholen. Unterbleibt die Abholung abgelehnter Sachen, ist Dura Vermeer berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
4. Unbeschadet des Anspruchs von Dura Vermeer, nach ihrer Wahl den Vertrag (teilweise) aufzulösen oder zu kündigen und eventuell Schadensersatz zu verlangen, ist Dura Vermeer nach der Ablehnung auch berechtigt, die Lieferung neuer, den Anforderungen entsprechender Sachen innerhalb einer von ihr festzulegenden Nachfrist zu verlangen, ohne deshalb zu einer zusätzlichen Vergütung verpflichtet zu sein.

ABSCHNITT 3. (SUB-)UNTERNEHMER UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Artikel 24. Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführung des Vertrags und im Falle einer Änderung der Daten auch während der Ausführung des Vertrags vor der betreffenden Änderung – soweit gesetzlich vorgeschrieben und zulässig – die Daten aller Mitarbeiter des Auftragnehmers (im Sinne der zur Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung ergangenen Gesetze, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen) an Dura Vermeer zu übermitteln, und zwar unter Verwendung eines von Dura Vermeer überlassenen Musterformulars.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfordern von Dura Vermeer und mindestens einmal pro Vierteljahr auf eigene Initiative das Original einer Bescheinigung bezüglich seines Zahlungsverhaltens bei den Finanzbehörden entsprechend den zur Ketten- und Arbeitnehmerüberlassungshaftung ergangenen Vorschriften und Richtlinien vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Lohnbuchhaltung zu führen, die den geltenden Steuergesetzen entspricht.

4. Hat der Auftragnehmer unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 8.1 die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise an einen Dritten vergeben oder setzt er bei der Ausführung des Vertrags Arbeitskräfte ein, die von Dritten überlassen werden, haftet der Auftragnehmer dafür, dass die für ihn geltenden Bestimmungen aus den vorliegenden AEB sowie nach dem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften auch vom Unterauftragnehmer und den überlassenen Arbeitskräften strikt eingehalten werden. Soweit die Nichteinhaltung solcher Vorschriften zur Folge hat, dass Dura Vermeer von Dritten zur Haftung herangezogen wird oder eine Vertragsstrafe gegen sie verhängt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer von allen sich daraus ergebenden Folgen freizustellen.
5. Dura Vermeer ist berechtigt, auch die geschuldete Umsatzsteuer durch Überweisung auf ein Sperrkonto für Steuern und Sozialversicherungsabgaben (ein so genannte G-Konto) zu zahlen, wenn die Regelung in Artikel 34 des niederländischen Einforderungsgesetzes (*Invorderingswet*) Anwendung findet und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein G-Konto verfügbar ist.
6. Gelangt Dura Vermeer in nachvollziehbarer Weise zu der Erkenntnis, dass der Auftragnehmer für die Vertragsleistung einen höheren Prozentsatz an Beiträgen zu den Sozialversicherungen, an Lohnsteuer oder an Beiträgen zu den Bürgerversicherungen abführen muss als den Prozentsatz oder Stundensatz, der im Vertrag genannt ist, kann Dura Vermeer diesen Prozentsatz einseitig ändern.
7. Wird Dura Vermeer für oder im Namen des Auftragnehmers eingesetzte Mitarbeiter zur Haftung herangezogen und ist sie daher verpflichtet, nicht gezahlte (vorschüssige) Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und/oder Bußgelder zu bezahlen, erstattet der Auftragnehmer Dura Vermeer auf erste entsprechende Aufforderung von Dura Vermeer hin den gesamten Betrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen.
8. Können der Auftragnehmer und/oder ein Unterauftragnehmer ihren gesetzlichen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dura Vermeer hierüber innerhalb von fünf Tagen zu informieren, gerechnet von dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist; andernfalls befindet sich der Auftragnehmer gegenüber Dura Vermeer automatisch im Verzug. Dura Vermeer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet ihrer Ansprüche auf Schadensersatz und Regress.

Artikel 25. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erbringung der Vertragsleistung nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die vor und während ihres Einsatzes in jeder Hinsicht an der Erfassung und Überprüfung von Daten im Sinne von Artikel 24 mitwirken. Wirkt ein Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers hieran nicht mit, erhält der betreffende Mitarbeiter keinen Zutritt mehr zu dem Ort, an dem die Tätigkeiten durchzuführen sind bzw. wird er von diesem Ort verwiesen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Erbringens der Vertragsleistung nur Mitarbeiter einzusetzen, die vor oder während ihres Einsatzes auf erste Anfrage ihren Identitätsnachweis vorlegen können. Kann ein Mitarbeiter keinen Identitätsnachweis vorlegen, erhält der betreffende Mitarbeiter keinen Zutritt mehr zu dem Ort, an dem die Tätigkeiten durchzuführen sind bzw. wird er von diesem Ort verwiesen.
3. Der Auftragnehmer und die Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder der Unterauftragnehmer sind verpflichtet, vollumfänglich an jeder Kontrolle mitzuwirken, die von Dura Vermeer, dem Geschäftsherrn, von ihnen beauftragten Dritten und/oder durch Aufsichtsbehörden durchgeführt wird.

Artikel 26. Abnahme und Genehmigung

1. Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Aufforderung des Auftragnehmers an Dura Vermeer, wobei der Auftragnehmer mitteilen muss, an welchem Tag die Vertragsleistung fertiggestellt sein wird.

2. Die Abnahme erfolgt so schnell wie möglich nach dem in Absatz 1 genannten Tag. Tag und Uhrzeit der Abnahme werden dem Auftragnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt.
3. Dura Vermeer kann verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Bevollmächtigter bei der Abnahme anwesend sind.
4. Nachdem die Vertragsleistung abgenommen wurde, wird dem Auftragnehmer so schnell wie möglich mitgeteilt, ob die Vertragsleistung genehmigt ist. Genehmigt Dura Vermeer die Vertragsleistung nicht, wird Dura Vermeer die Gründe für diese Ablehnung mitteilen.
5. Die erneute Abnahme nach verweigerter Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgelehnte Vertragsleistung und/oder Teile davon auf erste Anfrage von Dura Vermeer auf eigene Kosten nachzubessern oder neu zu erbringen.

Artikel 27. Nachbesserungsfrist

Die Wartungsfrist beginnt am Tag nach der Übergabe der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer an Dura Vermeer und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Wartungsfrist endet, die zwischen dem Geschäftsherrn und Dura Vermeer für das Werk vereinbart wurde, sofern im Vertrag nichts Anderes bestimmt ist. Ist im Vertrag oder im Hauptwerkvertrag nichts zur Wartungsfrist vereinbart worden, endet die Wartungsfrist zwölf Monate nach Übergabe des Werkes von Dura Vermeer an den Geschäftsherrn.

Artikel 28. Materialien, Gerätschaften und Material

Werden für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsleistung durchzuführenden Tätigkeiten Materialien, Gerätschaften und/oder Material genutzt, die von Dura Vermeer zur Verfügung gestellt worden sind, erfolgt diese Nutzung auf eigene Gefahr des Auftragnehmers und sind diese Materialien, Gerätschaften und/oder das Material nach Abwicklung des Vertrags und im Übrigen auf erste Anfrage von Dura Vermeer unverzüglich an Dura Vermeer zurückzugeben, und zwar im gleichen Zustand, in dem sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass mit den Materialien, Gerätschaften und/oder dem Material auf korrekte und sorgfältige Weise umgegangen wird, und er ist verpflichtet, für eine korrekte Übernahme, Lagerung und Transport zu sorgen.

Version: Januar 2023